



## Kapitel 1.

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Soweit die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbart haben, haben die unten genannten Begriffe und Ausdrücke folgende Bedeutungen:
  - 1.1. **Vertrag** – der zwischen der ZMK und dem Käufer abgeschlossene Vertrag im Zusammenhang mit dem Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Käufer von der ZMK.
  - 1.2. **ZMK** – Gesellschaft unter der Firma „Zakłady Mechaniczne Kazimieruk” spółka z ograniczoną odpowiedzialnością sp. k. mit Sitz in Tarnowo Podgórze, ul. Poznańska 8, 62-080 Podgórze, eingetragen im Register, das durch das Amtsgericht Poznań - Nowe Miasto und Wilda in Poznań geführt wird, unter der KRS-Nummer 0000339243, Umsatzsteueridentifikationsnummer NIP 779-236-56-59, statistische Nummer 301244031.
  - 1.3. **Käufer** – eine natürliche geschäftsfähige Person (kein Verbraucher), eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit mit gesetzlich gewährter Geschäftsfähigkeit, die mit der ZMK einen Vertrag abgeschlossen hat oder beabsichtigt, den Vertrag zu schließen.
  - 1.4. **Produkt** – Ware bzw. Dienstleistung als der Gegenstand des Vertrages.
  - 1.5. **Ware** – ein Gerät oder ein Teil davon, seine Komponente oder ein Detail (auch als selbständige Elemente), aus Metall oder anderen Materialien.
  - 1.6. **Dienstleistung** – Tätigkeiten, die für den Käufer ausgeführt und individuell auf seine Bedürfnisse zugeschnitten werden, die im Zusammenhang mit der Zerspanung von Metallen und anderen Materialien stehen.
  - 1.7. **Zivilgesetzbuch** – das polnische Gesetz vom 23. April 1964 (poln. Gesetzblatt Dz. U., Nr. 16, Pos. 93 in der jeweils geltenden Fassung).
  - 1.8. **AGB** – diese allgemeinen Bedingungen, die im Rahmen der von der ZMK geführten Geschäftstätigkeit auf den Abschluss von Verträgen sowie Pre- und After-Sales-Maßnahmen Anwendung finden.
  - 1.9. **Pre-Sales-Maßnahmen** – Vorverkaufsmaßnahmen, die von einem Projektingenieur gegenüber den Käufern vorgenommen werden, wie z.B.:
    - 1.9.1. Einladung zur Zusammenarbeit, Vorlage von Angeboten,
    - 1.9.2. Verhandlungen bezüglich der Bedingungen des künftigen Vertrages.
  - 1.10. **After-Sales-Maßnahmen** – Nachverkaufsmaßnahmen, die von einem Projektingenieur gegenüber den Käufern vorgenommen werden, wie z.B.:
    - 1.10.1. Reklamationen bearbeiten,
    - 1.10.2. Einholung von Informationen von den Käufern über die Qualität der von der ZMK gelieferten Waren/erbrachten Dienstleistungen.
  - 1.11. **Projektingenieur** – eine Person, die bevollmächtigt ist, im Namen und im Auftrag der ZMK zu handeln, die befugt ist, Verhandlungen mit dem Käufer zu führen, Angebote vorzulegen, Aufträge im Rahmen der vorher abgeschlossenen Verträgen und After-Sales-Maßnahmen zu bestätigen.
  - 1.12. **Vertrauliche Informationen** – der Vertrag mit seinen Anlagen, dem Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages, die im Unternehmen jeder Partei geltenden internen Regelungen, Geschäftsgeheimnisse jeder Partei. Vertraulich sind keine Informationen, die:
    - 1.12.1. ohne Verletzung der Geheimhaltungspflichten von Parteien der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden,
    - 1.12.2. unabhängig entwickelt wurden, d.h. ohne den Zugriff bzw. ohne die Nutzung von Vertraulichen Informationen, die von der anderen Partei offen gelegt wurden.
  - 1.13. **Warenmangel** – Mangel an dem Produkt, der während der Herstellung der Ware und/oder der Erbringung der Dienstleistung entstanden und mit Fehlern, die die ZMK zu vertreten hat, verbunden ist. Diese Fehler können folgende Bereiche betreffen: Material, Konstruktion, Technik, Herstellung, Prüfung und Messung.
  - 1.14. **Identischer Auftrag** – ein sich wiederholender Auftrag, der in jeder Hinsicht mit einem bereits von der ZMK ausgeführten Auftrag identisch ist.
  - 1.15. **Ähnlicher Auftrag** – ein sich wiederholender Auftrag, der in einigen Merkmalen von einem bereits von der ZMK ausgeführten

Auftrag unterscheidet.

- 1.16. **Toleranz** – Abweichungen vom Nennmaß oder der Nennform innerhalb den noch akzeptablen Grenzwerten für die Warenherstellung.
  - 1.17. **Passung** – die gegenseitige Beziehung zwischen Elementen mit demselben Nennmaß, bevor sie verbindet werden.
  - 1.18. **Oberflächenwelligkeit** – Unebenheiten als eine Eigenschaft einer tatsächlichen Oberfläche (der hergestellten Ware), die zufällig oder quasi-periodisch in wesentlich längeren Abständen als die Rauheit auftreten.
  - 1.19. **Oberflächenrauheit** – eine Eigenschaft der Oberfläche der hergestellten Ware im Sinne der optisch messbaren oder taktil (mechanisch) abtastbaren Unebenheiten der Oberfläche, die nicht auf ihr Form zurückzuführen sind, sondern mindestens eine Größenordnung kleiner sind; im Gegenteil zu einem anderen ähnlichen Merkmal - der Oberflächenwelligkeit - bezieht sich Rauheit auf Unebenheiten mit relativ geringen Abständen zwischen Profilsitzen. Die Größe der Oberflächenrauheit hängt von der Art des für die warenegebene Dienstleistung verwendeten Materials und vor allem von der Art seiner Bearbeitung ab.
  - 1.20. **Angebot** – ein von der ZMK unterbreitetes Angebot ohne Berücksichtigung des Inhalts von Spezifikationen, Unterlagen und Materialien des Käufers, auch wenn diese im Inhalt des Angebots ausdrücklich erwähnt oder darin aufgenommen werden, unabhängig von der Form, in der diese Aufnahme erfolgt ist.
2. Die AGB werden am Sitz von der ZMK, auf der Webseite [www.kazimieruk.com.pl](http://www.kazimieruk.com.pl) sowie auf Anfrage des Käufers per E-Mail an die vom ihm angegebene Adresse zur Verfügung gestellt. Unterbreitet die ZMK ihr Angebot, so bilden die AGB einen integralen Bestandteil dieses Angebots.
  3. Soweit die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbart haben, sind die Bestimmungen der AGB unmittelbar anwendbar und für die Parteien in der nachfolgenden Fassung verbindlich. Sie gelten unabhängig von den rechtlichen Eigenschaften des Vertrages zwischen der ZMK und dem Käufer, also auch unabhängig davon, ob es sich um einen Kauf-, Liefer-, Dienstleistungs-, Dienst-, Werk- oder einen sonstigen Vertrag handelt.
  4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen finden auf den Vertrag nur dann Anwendung, soweit die ZMK ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Änderungen, Ergänzungen oder Vorbehalte zu den AGB seitens des Käufers, die von der ZMK nicht schriftlich anerkannt werden, gelten als in vollem Umfang abgelehnt und haben daher keine Rechtswirkung zur Folge. Keine Reaktion seitens der ZMK auf eine bestimmte Handlung oder Unterlassung des Käufers stellt keine ausdrückliche oder konkludente Zustimmung zur Änderung oder Ergänzung dieser AGB dar. Etwaige Handelsbräuche ergänzen, ändern oder schließen die Bestimmungen dieser AGB nicht aus.
  5. Die AGB sind in polnischer Sprache verfasst; im Falle der Anwendung anderer Sprachversionen der AGB als der polnischen Version und bei eventuellen Abweichungen zwischen den Versionen ist die polnische Version für die Auslegung maßgebend.

## **Kapitel 2.**

### **ABSCHLUSSPHASEN DES VERTRAGES UND SEINE ERFÜLLUNG**

6. Die Parteien können den Vertrag entweder durch die individuelle Vereinbarung seiner Bedingungen oder aufgrund des nachstehend beschriebenen Verfahrens abschließen. Mit dem Vertragsabschluss bestätigt der Käufer, dass er sich mit dem Inhalt der AGB vertraut gemacht hat, diesen in vollem Umfang zustimmt und damit einverstanden ist, dass die AGB für ihn verbindlich sind und dass im Ganzen und ohne Änderungen Bestandteil des zwischen dem Käufer und der ZMK geschlossenen Vertrags sind. Ab dem ersten Vertragsabschluss, unabhängig von dem Verfahren bei seinem Abschluss und wenn die Parteien ihre geschäftliche Beziehungen pflegen – und trotz dieser ständigen Geschäftsbeziehungen – wird die konkludente oder stillschweigende Annahme des Angebots des Käufers durch die ZMK ausgeschlossen, insbesondere stellt keine unverzügliche Antwort der ZMK auf das Angebot zum Vertragsabschluss keine Annahme des Angebots des Käufers.
7. Sämtliche Informationen zu Produkten, insbesondere Kataloge, Prospekte und sonstiges Informations- oder Werbematerial, die auf der Webseite der ZMK zu finden sind, stellen kein Angebot im Sinne des poln. Zivilgesetzbuches dar; unabhängig von den verwendeten Begriffen stellen Informationen von der ZMK an den Käufer über die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses kein Angebot, sondern eine Einladung zu Verhandlungen dar, sind also keine Verpflichtung für die ZMK und dürfen nicht geändert werden, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.



8. Der Vertragsabschluss umfasst folgende Phasen:
  - 8.1. Absprachen;
  - 8.2. Einverständniserklärung zu Bestandteilen und dem Inhalt des Vertrages;
  - 8.3. Bestätigung der Ausführung des Vertrages durch die ZMK;
  - 8.4. Festlegung der Frist für die Ausführung des Vertrages durch die ZMK;
9. Die Absprachen werden u.a. in folgendem Umfang getroffen:
  - 9.1. Bestimmung der Leistungsinhalte/Bestimmung der Ware;
  - 9.2. Art des Materials;
  - 9.3. Menge;
  - 9.4. Maße;
  - 9.5. Genauigkeit der Ausführung von Oberflächen (Rauheit, Welligkeit);
  - 9.6. Toleranz;
    - 9.6.1. Maße;
    - 9.6.2. Formen;
    - 9.6.3. Lage;
    - 9.6.4. komplexe Lage und Form;
  - 9.7. Passungen;
  - 9.8. Zielmaße der Ware, die der Käufer nach der Bearbeitung zu erhalten wünscht - das so genannte "Fertigmaß";
  - 9.9. ob für das Material, aus dem die Waren zu fertigen sind, oder für die zu erbringende Dienstleistung Zulassungen, Zertifikate, Konformitätserklärungen oder andere Dokumente vorliegen sollen, die die Qualität der Waren oder der zu erbringenden Dienstleistung bescheinigen;
  - 9.10. ob die Waren nach den vom Käufer zur Verfügung gestellten Konstruktionsunterlagen (die von der ZMK unmittelbar verwendet werden können) und einem 3D-Modell zu herstellen sind oder ob die Unterlagen und das Modell von der ZMK zu herstellen sind;
  - 9.11. voraussichtliche Zeit der Vertragserfüllung;
  - 9.12. Zahlungsbedingungen;
  - 9.13. Termine für die Vor- und/oder Endabnahme.
10. Der Gegenstand der Absprachen sind auch ergänzende Elemente zum Vertrag, soweit diese von den Parteien vereinbart werden, z. B:
  - 10.1. besondere Art der Verpackung;
  - 10.2. Lieferkonditionen.
11. Bei technischen Fragen, bei denen der Käufer nicht alle Parameter angeben kann, wird die ZMK ihm entsprechende Unterstützung leisten, und zwar nach seinen eigenen Erfahrungen und technischen Kenntnissen.
12. Die Phase von Absprachen endet mit der schriftlichen Bestätigung der oben genannten Bedingungen durch beide Parteien (Einverständniserklärung zu Bestandteilen und dem Inhalt des Vertrages).
13. Der genaue Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Warenherstellung wird von der ZMK festgelegt, nachdem sich die Parteien über alle Vertragsbestandteile geeinigt haben und die ZMK die Ausführung des Vertrages bestätigt.
14. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Warenherstellung ist vom Eingang aller erforderlichen Daten (insbesondere: Zeichnung, Muster von Einzelteilen, Vereinbarungen zu erforderlichen Waren-/Leistungsmerkmalen) bei der ZMK abhängig; der Eingang wird vom Projektingenieur mit einer gesonderten E-Mail-Nachricht bestätigt.
15. Soweit in Bestimmungen der AGB auf E-Mail-Nachrichten Bezug genommen wird, ist darunter der elektronische Nachrichtenverkehr zwischen zu Verhandlungen und Vertragsabschlüssen berechtigten Personen beim Käufer und Mitgliedern der Geschäftsführung und Projektingenieuren bei der ZMK zu verstehen.
16. Ein Vertrag gilt als geschlossen, wenn die ZMK eine schriftliche Vertragsbestätigung (Bestätigung der Annahme des Auftrags zur Ausführung) vorliegt.
17. Verträge können auf der Grundlage des von der ZMK vorgelegten Angebots oder des Inhalts des vom Käufer vorgelegten Auftrags oder Angebotsanfrage geschlossen werden. Die Anwendung der Vorschriften des poln. Zivilgesetzbuches, die die Möglichkeit vorsehen, einen Vertrag auf eine andere als die in den vorstehenden Abschnitten beschriebene Weise zu schließen, ist ausgeschlossen.



Insbesondere ist die Möglichkeit der stillschweigenden Annahme eines auf der Grundlage eines Angebots erteilten Auftrags ausgeschlossen. Die ZMK ist nicht verpflichtet, Angebote zu unterbreiten oder auf der Grundlage eines Angebots erteilten Aufträge anzunehmen. Die AGB und das Angebot haben Vorrang vor dem Inhalt etwaiger Spezifikationen oder sonstiger Unterlagen des Käufers. Im Falle einer Abweichung zwischen dem Angebot und den Spezifikationen oder einem anderen Dokument des Käufers ist der Inhalt des Angebots maßgebend.

18. Bei identischen oder ähnlichen Aufträgen behält sich die ZMK das Recht vor, jeden neuen Auftrag des Käufers neu zu bewerten, auch wenn es sich um die gleiche Anzahl und Art von Produkten handelt wie bei dem zuvor ausgeführten Auftrag (Bestellung).
19. Im Falle der Erfüllung eines Vertrages, bei dem der gesamte Auftrag, Charge oder das erste Element "auf Probe" ausgeführt werden soll, behält sich die ZMK das Recht vor, von der Erfüllung eines solchen Vertrages im Falle eines negativen Ergebnisses der Versuche, d.h. der Unfähigkeit, den Vertragsgegenstand mit den vom Käufer erwarteten Beschaffenheit zu versehen – innerhalb eines Monats ab dem Datum der Annahme des Auftrags zur Ausführung - zurückzutreten.
20. Im Falle eines Vertrags, der auch die Montage der Waren umfasst, werden die Bedingungen der Montage, insbesondere die Vorbereitung des Montageorts und die Haftung der Parteien, im Vertrag festgelegt.
21. Änderungen der Vertragsbestimmungen oder gesonderte mündliche Absprachen sind ab dem Zeitpunkt ihrer gegenseitigen schriftlichen Bestätigung gültig und gelten ausschließlich für den jeweiligen Vertrag.
22. Eine Änderung eines zuvor akzeptierten Termins der Vertragserfüllung bedarf einer auf elektronischem Wege gesandten Zustimmung beider Parteien und kommt einer Verschiebung des zuvor vereinbarten Termins der Vertragserfüllung gleich.
23. Sollte der Käufer nicht im Stande sein, einen bestimmten Umfang des Vertrages bei Vertragsabschluss zu spezifizieren, kann dieser Umfang von den Parteien im Laufe der konstruktionsrelevanten Arbeiten durch die ZMK nachbestimmt werden; sollte dies zu einer Kostenerhöhung für die ZMK führen, ist der Käufer verpflichtet, diese zu erstatten. Die während der konstruktionsrelevanten Arbeiten nachbestimmten Vertragsbestandteile werden im Vertrag ausdrücklich angegeben.
24. Als Tag der Vertragserfüllung gilt das Datum der Herausgabe des Vertragsgegenstandes (der erbrachten Leistung oder Ware) an den Käufer.
25. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertrages mit der ZMK mitzuwirken, insbesondere:
  - 25.1. den von der ZMK erstellten Entwurf zu genehmigen, falls die Ausführung des Entwurfs zu den vertraglichen Pflichten der ZMK gehört,
  - 25.2. alle für die Vertragserfüllung durch die ZMK erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen,
  - 25.3. an allen Abnahmen des Produktes teilzunehmen, sofern sie im Vertrag vorgesehen sind, und die erforderlichen Abnahmeprotokolle zu unterzeichnen,
  - 25.4. auf eigene Kosten Produktionsteile, auch für Tests vor der Produktabnahme, zur Verfügung zu stellen, ebenfalls für die notwendige Wiederholung der Abnahme(n), unabhängig von dem Grund der Wiederholung,
  - 25.5. das Produkt abzuholen, es unter Berücksichtigung der von den Parteien festgelegten INCOTERMS-Formel zu entladen und es auf dem Gelände des Käufers zu dem für die Montage vorgesehenen Ort zu transportieren,
  - 25.6. der ZMK das Betreten des Betriebsgelände des Käufers zu ermöglichen,
  - 25.7. die für die Ausübung der Tätigkeit durch die ZMK auf dem Betriebsgelände des Käufers erforderlichen Medien (Strom, Wasser usw.) zur Verfügung zu stellen,
  - 25.8. der ZMK Transportmittel auf dem Betriebsgelände des Käufers sowie die für die Montage der Waren erforderlichen Geräte und Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen,
  - 25.9. den Anschluss der War an das Stromnetz zu ermöglichen,
  - 25.10. Personen mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen zur Teilnahme an der von der ZMK durchgeführten Schulung zu benennen, sofern sich die Verpflichtung zur Durchführung der Schulung durch die ZMK aus dem Vertrag ergibt.
26. Im Falle mangelnder Mitwirkung des Käufers oder eines anderen vom Käufer vertretenen Grundes, der die Erfüllung des Vertrages aussetzt, wird die von den Parteien im Vertrag festgelegte Frist für die Erbringung der Leistung oder der Fertigung der Ware durch die ZMK um den Zeitraum verlängert, in dem der Käufer nicht mitgewirkt hat oder in dem der vom Käufer vertretene Grund, der die Erfüllung des Vertrages aussetzt, gegeben hat..
27. Falls der Käufer mit der ZMK nicht zusammenarbeitet, kann die ZMK die Erfüllung des Vertrages aussetzen und darüber hinaus dem Käufer eine Nachfrist von mindestens 2 (in Worten: zwei) Wochen für die Vornahme der Handlungen setzen, die der Käufer





unterlassen hat und zu deren Vornahme der Käufer verpflichtet war. Nach erfolgreichem Ablauf der vorgenannten Frist gilt der Vertrag als von der ZMK vollständig erfüllt und die ZMK ist dann berechtigt, vom Käufer die Zahlung der gesamten Vergütung zu verlangen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung der der ZMK zustehenden Vergütung zurückzuhalten. Im Falle der oben beschriebenen Umstände erfolgt die Abholung des Produkts bzw. des fertiggestellten Teils auf Kosten und Gefahr des Käufers, darüber hinaus hat der Käufer an die ZMK die Vergütung für die Lagerung der Ware zu den von der ZMK angewandten Sätzen, oder in Ermangelung dessen zu den marktüblichen Sätzen, bis zu ihrer Abholung durch den Käufer zu zahlen und alle Kosten zu tragen, die der ZMK im Zusammenhang mit der Lagerung der Ware entstehen. Das Risiko des Verlustes, des Diebstahls, der Beschädigung oder der Zerstörung der Ware oder des fertiggestellten Teils der Ware trägt der Käufer.

28. Bei mangelnder Mitwirkung des Käufers, die in der Nichtunterzeichnung eines Protokolls bei der Teilabnahme oder Endabnahme besteht, kann die ZMK dem Käufer eine Nachfrist von 2 (in Worten: zwei) Wochen zur Unterzeichnung des Protokolls setzen; nach dem erfolglosen Ablauf dieser Frist kann die ZMK das Abnahmeprotokoll einseitig unterzeichnen, es sei denn, das Produkt ist vertragswidrig und diese Vertragswidrigkeit macht die Nutzung des Produkts unmöglich oder sie wird davon erheblich behindert und der Käufer hat vor dem Ablauf der oben genannten Frist schriftlich auf die Vertragswidrigkeit des Produkts hingewiesen und dies hat als Grund für die Nichtunterzeichnung des Abnahmeprotokolls angegeben.
29. Über die Teilabnahme und die im Vertrag vorgesehene Endabnahme wird ein Protokoll angefertigt. Beanstandungen, die in das Protokoll über die Teilabnahme aufgenommen werden, berechtigen den Käufer nicht zur Zurückhaltung der Zahlung der Vergütung, die der ZMK für die Ausführung der Arbeiten bis zum Zeitpunkt der Teilabnahme zusteht, sofern eine solche Vergütung im Vertrag vorgesehen ist. Die Aufnahme von Beanstandungen in das Endprotokoll berechtigt jedoch den Käufer nicht zur Zurückhaltung der Zahlung der der ZMK für die Vertragserfüllung zustehenden Vergütung, davon ausgeschlossen ist aber die Situation, wenn das Produkt vertragswidrig ist und diese Vertragswidrigkeit die Nutzung des Produkts unmöglich macht.
30. Die Endabnahme des Produkts wird nach dem Abschluss eines Produktionszyklus erfolgen der höchstens 8 (in Worten: acht) Stunden dauern kann, sofern die Parteien vertraglich nichts anderes vereinbart haben.
31. Die ZMK kann Dritte mit der Erfüllung des Vertrages (ganz oder teilweise) beauftragen und den Vertrag durch den Einsatz Dritter erfüllen, ohne dass der Käufer dem zustimmen muss.
32. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise auszusetzen oder einen Wechsel der den Vertrag erfüllenden Personen oder Unternehmen seitens der ZMK zu verlangen.
33. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Annahme des Produkts in anderen als den in diesen AGB ausdrücklich genannten Fällen zu verweigern. Die Unterzeichnung des Endnahmeprotokolls durch die Parteien, die einseitige Unterzeichnung des Endnahmeprotokolls durch die ZMK in den in diesen AGB genannten Fällen oder die tatsächliche Abnahme der Leistung durch den Käufer gilt als Bestätigung der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages durch die ZMK.
34. Das Vorgehen bei der Vertragserfüllung und der Ausführung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten, einschließlich der Durchführung einzelner Vertragsphasen und deren Abnahme, unterliegen ausschließlich den Bestimmungen dieser AGB oder dieses Vertrages. Insbesondere finden keine vom Käufer angewandten Verfahren, Standards, Regeln oder Grundsätze Anwendung.
35. Unterliegt der Vertrag den Vorschriften des poln. Zivilgesetzbuches bezüglich der Aufträge, so
  - 35.1. findet Art. 736 des poln. Zivilgesetzbuches keine Anwendung,
  - 35.2. kann der Vertrag vom Käufer nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden,
  - 35.3. ist die ZMK nicht verpflichtet, dem Käufer Informationen über den Verlauf der Vertragserfüllung zu erteilen oder Berichte vorzulegen,
  - 35.4. erhält die ZMK in jedem Fall der Kündigung des Vertrages sowohl die Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung durchgeführten Tätigkeiten, auch wenn deren Ergebnis dem Käufer bis zum Zeitpunkt der Kündigung nicht mitgeteilt wird, als auch die Erstattung der der ZMK bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Kosten. Die Vergütung der ZMK entspricht in diesem Fall dem Verhältnis, in dem die tatsächlich geleisteten Arbeiten zu allen Tätigkeiten stehen, die von der ZMK im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages zu erbringen waren, und, wenn dies nicht feststellbar ist, dem Verhältnis des Zeitraums vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis zur Kündigung zu dem Zeitraum vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis zum Ablauf der Frist zur Erfüllung.



### Kapitel 3.

#### HAFTUNG

36. Die Haftung der ZMK für jedes Ereignis (in Form von Handlungen als auch von Unterlassungen), das zur Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages (d.h. des gesamten Schuldverhältnisses) führt, ist auf den Betrag von 50.000,00 PLN (in Worten: fünfzigtausend Zloty) begrenzt. Der Gesamtbetrag der oben genannten Haftung von der ZMK darf in jedem Kalenderjahr der Vertragslaufzeit für ein einzelnes Ereignis und gemeinsam für alle Ereignisse den Betrag von 10.000,00 PLN (in Worten: zehntausend Zloty) nicht überschreiten.
37. Die oben genannte Haftungsbeschränkung gilt sowohl für die Vertragshaftung, als auch für die Haftung aus etwaigen außervertraglichen Verpflichtungen, wie z. B. die Deliktshaftung, soweit dies nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften zulässig ist. Die oben genannte Haftungsbeschränkung gilt sowohl für die ZMK als Gesellschaft, als auch für die Mitarbeiter von der ZMK und die Personen, die mit der ZMK zusammenarbeiten, insbesondere auf der Grundlage eines Dienst- oder eines Kooperationsvertrags. Die oben genannte Haftungsbeschränkung gilt für einen Verlust, einen entgangenen Gewinn und Schadensersatz sowie für Folgeschäden.
38. Die oben genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die durch die ZMK, ihre Mitarbeiter oder die mit ihr zusammenarbeitenden Personen, vorsätzlich verursacht wurden.

### Kapitel 4.

#### ZULASSUNGEN

39. Zulassungen, Zertifikate, Konformitätserklärungen oder sonstige Dokumente, die die Qualität des Produkts bestätigen, sofern sie vom Hersteller des jeweiligen Materials, mit dem die Dienstleistung erbracht oder aus dem die Ware hergestellt werden soll, verwendet werden, sind dem gelieferten Produkt beizufügen, soweit dies im Vertrag ausdrücklich verlangt wird, wobei:
  - 39.1. die ZMK allein dafür verantwortlich ist, dass sich die beigelegten Unterlagen auf das Material beziehen, aus dem die Ware tatsächlich hergestellt bzw. mit dem die Leistung erbracht wird;
  - 39.2. die ZMK keine technischen Angaben in den Zulassungen, Zertifikaten und sonstigen Dokumenten prüft, die die Qualität des Produkts bestätigen und die von den Herstellern der Materialien, aus denen die Waren hergestellt oder mit denen Dienstleistungen erbracht werden, zur Verfügung gestellt werden,
40. die ZMK kann eine Handelsbescheinigung ausstellen, d.h. eine ZMK-Bescheinigung, die auf der Grundlage von Angaben aus der Herstellerbescheinigung des Materials, aus dem die Waren hergestellt oder mit dem Dienstleistungen erbracht werden, ausgestellt wird und mit dieser vollständig übereinstimmt; die Handelsbescheinigung enthält keine Angaben des Herstellers des Materials, aus dem die Waren hergestellt oder mit dem Dienstleistungen erbracht werden, die ein Betriebsgeheimnis der ZMK darstellen; die ZMK kann auf der Handelsbescheinigung zusätzlich ihre Übereinstimmung mit der ursprünglichen Herstellerbescheinigung bescheinigen.

### Kapitel 5.

#### ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

41. Der Käufer verpflichtet sich, die der ZMK zustehende Vergütung für die hergestellte Ware oder erbrachte Dienstleistung per Banküberweisung auf das in der Rechnung der ZMK angegebene Bankkonto und innerhalb der dort angegebenen Frist zu zahlen. Die von den Parteien vereinbarte der ZMK zustehende Vergütung versteht sich als Nettobetrag, d.h. zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern oder öffentlicher Abgaben (falls zutreffend). Die der ZMK zustehende Vergütung wird um die Mehrwertsteuer in der sich aus den allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höhe sowie sonstige Steuern oder öffentliche Abgaben (falls zutreffend) erhöht.
42. Als Zahlungstermin gilt das Datum, an dem der entsprechende Betrag dem Bankkonto von der ZMK gutgeschrieben wird. Der Käufer ist nicht berechtigt, einen Teil der Zahlung zurückzuhalten oder einen Betrag abzuziehen, auch nicht als Garantie für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags. Darüber hinaus ist der Käufer nicht berechtigt, Zahlungen auszusetzen oder bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern.
43. Bei jeglichem Zahlungsverzug des Käufers kann die ZMK die im Geschäftsverkehr üblichen Verzugszinsen oder die allgemein



geltenden gesetzlichen Verzugszinsen (je nachdem, welcher Betrag höher ist) verlangen.

44. Wird keine Zahlung oder nur Teilzahlung für die erbrachten Leistungen oder Waren geleistet (wenn die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Leistungen in Teilen erfolgt), ist die ZMK berechtigt, die Erbringung der nächsten Teilleistung oder Lieferung der nächsten Warencharge bis zur Begleichung des Rückstandes auszusetzen; dies gilt nicht als eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die ZMK. Bei nicht termingerechter Zahlung des Käufers und falls die Ware durch die ZMK an den Käufer bereits übergeben wurde, ist die ZMK berechtigt, dem Käufer die Nutzung der Ware bis zur Zahlung zu untersagen und – falls der Käufer diesem Verbot trotz des von der ZMK erklärten Verbots nicht nachkommt – vom Käufer eine Vergütung für die Nutzung der Ware in Höhe von 1 % (in Worten: ein Prozent) der vom Käufer nicht termingerecht bezahlten Forderung für jeden Tag der Nutzung der Ware bis zur Zahlung der Forderung zu verlangen.
45. Das Eigentum an den Waren geht mit der vollständigen Zahlung der der ZMK zustehenden Vergütung auf den Käufer über.
46. Alle sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen können, z.B. Umpacken, Schneiden, Folierung, Umladung und sonstige Gebühren sowie Steuern, die zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung anfallen, gehen zu Lasten des Käufers, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
47. Ist der Käufer verpflichtet oder berechtigt, von den an die ZMK geleisteten Zahlungen Abzüge für Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben vorzunehmen, so erhöht sich der an die ZMK zu zahlende Betrag in der Weise, dass die ZMK den von den Parteien im Vertrag vereinbarten Betrag erhält, als ob die Abzüge nicht erfolgt wären.
48. Im Falle einer außergewöhnlichen Änderung der Umstände, einschließlich höherer Gewalt, oder im Falle einer Änderung der Preise von Rohstoffen, Materialien, Komponenten, Arbeitskosten oder Transportkosten, die zu einer Erhöhung der Kosten für die Vertragserfüllung zu Lasten der ZMK führen, kann die ZMK eine Neuverhandlung der Vertragsbedingungen, einschließlich der Höhe der der ZMK zustehenden Vergütung, verlangen, damit diese Änderung der Umstände berücksichtigt wird. Werden die neuen Vertragsbedingungen nicht vereinbart, ist die ZMK berechtigt, innerhalb von 2 (in Worten: zwei) Monaten nach Ablauf der Frist zur Vertragserfüllung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Käufer der ZMK die Kosten zu ersetzen, die der ZMK für die Erfüllung des Vertrages oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstanden sind. Tritt die ZMK nicht vom Vertrag zurück, so hat der Käufer der ZMK die durch veränderte Umstände, Preis- oder Kostenänderungen entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.

## **Kapitel 6.**

### **LIEFERUNG**

49. Die Lieferung der Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt zu den im Vertrag angegebenen Terminen und Bedingungen gemäß der von den Parteien vereinbarten INCOTERMS-Formel. Die ZMK übernimmt kein Risiko des Verlusts, der Beschädigung, der Zerstörung oder des Diebstahls der Waren oder eines Teils davon, vorbehaltlich der INCOTERMS-Lieferformel.
50. Entscheidet sich der Käufer für die Inanspruchnahme von Transportmitteln der ZMK (oder ihrer Lieferanten) für die Lieferung der Waren, so hat der Käufer die erforderlichen Mittel bereitzustellen, die die effiziente und sichere Entladung der Ware am Lieferort ermöglichen. Wird die Ware aufgrund des durch den Käufer nicht vorbereiteten Entladeortes durch den Käufer nicht entladen, so gilt das nicht als Verzug in der Erfüllung des Vertrages und begründet weder eine Schadensersatzpflicht von der ZMK gegenüber dem Käufer noch sonstige Ansprüche des Käufers gegenüber der ZMK.
51. Die Lieferterminen werden um die Dauer von Hindernissen, die durch höhere Gewalt, nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten der ZMK, unvorhersehbare Betriebsstörungen bei der ZMK, Unterbrechungen in Energieversorgung, Transport- und Zollverzögerungen, Transportschäden (einschließlich Straßensperrungen, zeitlicher Beschränkungen des LKW-Verkehrs), allgemeine Material- und Rohstoffengpässe usw., verlängert. Die ZMK gerät in den vorgenannten Fällen nicht in Verzug mit der Erfüllung des Vertrages.
52. Der Liefertermin kann auch aufgrund der von der ZMK genehmigten Produktionspläne verlängert werden. Auch in der oben genannten Situation gerät die ZMK nicht in Verzug mit der Erfüllung des Vertrages.



## Kapitel 7.

### GARANTIE

53. Die Qualitätsgarantie beträgt 12 (in Worten: zwölf) Monate, gerechnet ab Datum der Herausgabe des Produktes (Garantiezeit). Die Garantie für Materialien (Komponenten), die von Dritten hergestellt wurden, wird jedoch zu den Bedingungen und für den Zeitraum der Fremdgarantie gewährt, die von den Dritten gewährt wird, von denen die ZMK die Materialien (Komponenten) bezogen hat, wobei der Lauf dieser Garantie mit dem Anfang der Garantiezeit zwischen dem Hersteller oder Verkäufer dieses Materials (dieser Komponenten) und der ZMK beginnt.
54. Die Garantiezeit verlängert sich um die bestätigten Ausfallzeiten des Produktes, die durch einen durch die Garantie gedeckten Produktfehler verursacht werden. Die Dauer der Produktreparatur wird von den Parteien unmittelbar nach deren Abschluss durch das Protokoll der Garantiereparatur bestätigt. Der Lauf der Garantiezeit wird nicht erneut beginnen.
55. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Produkts in Verzug, verkürzt sich die im Abs. 53 genannte Garantiezeit um den Zeitraum, in dem der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist.
56. Die Garantie umfasst nur Produktmängel im Sinne des Abs. 1.13 der AGB, die von den Parteien bei der Auftragsausführung nicht akzeptiert wird.
57. Ein Produktmangel liegt nicht vor bei Unterschieden (Abweichungen) zwischen dem von der ZMK hergestellten Produkt und seinem Entwurf, wenn diese vom Käufer (bei der Erbringung der Leistung oder der Herstellung der Ware durch die ZMK oder zum Zeitpunkt ihrer Herausgabe an den Käufer) akzeptiert werden.
58. Das Risiko der gegenseitigen Abweichungen der Konstruktionsunterlagen, d.h. der technischen Zeichnungen mit den 3D-Modellen, trägt der Käufer, es sei denn, der Käufer hat angegeben, welche Informationen im Zweifelsfall hinsichtlich ihrer Abweichungen maßgeblich sind.
59. Der Käufer verliert seine Rechte aus der Garantie, wenn er nicht innerhalb der festgelegten Frist seinen Anspruch auf Nachbesserung der Waren/Dienstleistungen, den Ersatzlieferung der Waren oder die Erstattung eines Teils des Preises der Waren/Dienstleistungen meldet.
60. Voraussetzung für die Bearbeitung einer Reklamation ist die Übersendung einer schriftlichen Reklamationsanzeige durch den Käufer mit einer kurzen Beschreibung des Produktmangels sowie Datum und Uhrzeit seiner Entdeckung durch den Käufer an die Adresse der ZMK.
61. Die ZMK prüft die Reklamation des Käufers innerhalb von 2 (in Worten: zwei) Wochen ab dem Datum ihres Eingangs, wobei die Frist zur Behebung eines Produktmangels bis zu 12 (in Worten: zwölf) Wochen ab dem Datum des Eingangs der oben genannten Reklamationsanzeige beträgt. Falls die oben genannte Frist nicht eingehalten werden kann, kann die ZMK sie um weitere 2 (in Worten: zwei) Wochen verlängern und der Projektingenieur wird dies dem Käufer per E-Mail mitteilen.
62. Jede Verlängerung der Frist zur Behebung eines Produktmangels kann wegen der Hindernisse, die aufgrund höherer Gewalt, der Einführung eines epidemischen Notstands, der nicht rechtzeitigen Anlieferung von Materialien (Komponenten) durch die Vorlieferanten der ZMK, der unvorhergesehenen Störungen im Betrieb der ZMK, unangekündigter Unterbrechungen in Energieversorgung, Transport- und Zollverzögerungen, Transportschäden (einschließlich Straßensperrungen, zeitlicher Beschränkungen des LKW-Verkehrs), allgemeiner Material- und Rohstoffengpässe oder aufgrund der durch die ZMK genehmigte Produktionspläne erfolgen.
63. Die ZMK kann, ungeachtet des Wunsches des Käufers, nach eigenem Ermessen und nach eigener Wahl bei der Bearbeitung einer Reklamation: die Ware/Dienstleistung nachbessern, die Ware durch eine neue ersetzen oder einen Teil des Preises der Ware/Dienstleistung erstatten. Im Falle der Rückerstattung eines Teils des Preises der Ware/Dienstleistung erfolgt dies auf der Grundlage des Kostenvoranschlags, der von der Garantie für die Ware/Dienstleistung abgedeckt wird. Die Erstattung eines Teils des Preises erfolgt innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen ab Datum, an dem der Käufer per E-Mail die Bankkontonummer mitteilt, auf die die Erstattung erfolgen soll. Die von der ZMK im Zusammenhang mit der Ausübung der Garantierechte des Käufers getroffenen Maßnahmen werden in dem von der ZMK und dem Käufer unterzeichneten Garantieprotokoll angegeben.
64. Die Garantie ist nur auf dem Gebiet Polens gültig und ist im Falle der Verbringung der Ware außerhalb Polens ausgeschlossen.
65. Die Haftung der ZMK aus der Gewährleistung wird ausgeschlossen.
66. Die ZMK haftet nicht für die Folgen einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung des Produkts oder für die Folgen eines normalen





Verschleißes von Materialien. Darüber hinaus haftet die ZMK nicht für die vom Käufer vorausgesetzte oder in den technischen Unterlagen des Produkts angegebene Gebrauchstauglichkeit und Leistung des Produkts sowie für Stillstandszeiten von Produktionsanlagen und sonstige durch das Produkt verursachte Verzögerungen. Die ZMK ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass das Produkt den wirtschaftlichen und geschäftlichen Erwartungen des Käufers entspricht.

67. Während der Garantiezeit ist der Käufer verpflichtet, alle von der ZMK oder vom Hersteller der Materialien (Komponenten), aus denen die Ware hergestellt wird, vorgeschriebenen Garantiekontrollen der Ware sowie die von der ZMK angegebenen Servicekontrollen durchzuführen, unter Androhung des Verlustes der Garantierechte des Käufers.
68. Die Garantie ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - 68.1. wenn das Produkt aufgrund einer Vereinbarungen zwischen der ZMK und dem Käufer so hergestellt wurde, dass es nicht möglich ist, seinen Hersteller zu identifizieren (das Produkt trägt keine Bezeichnung, dass es von der ZMK hergestellt wurde),
  - 68.2. wenn das Produkt aus vom Käufer angegebenen Materialien (Komponenten) hergestellt wurde und der Käufer Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit Materialfehlern (Komponentenfehlern) des Produktes geltend macht,
  - 68.3. wenn das Produkt nach einem vom Käufer vorgelegten Entwurf hergestellt wurde und der Käufer Gewährleistungsansprüche bei Mängeln des Produkts, die sich aus diesem Entwurf (Bau) ergeben, geltend macht,
  - 68.4. wenn auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers Änderungen an der von der ZMK erstellten Konstruktion vorgenommen wurden und der Käufer Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln des Produktes geltend macht, die sich aus den Änderungen des Entwurfs ergeben,
  - 68.5. wenn der Produktmangel verursacht wurde durch:
    - 68.5.5. höhere Gewalt, insbesondere Brand oder Überschwemmung,
    - 68.5.6. Vandalismus oder Sabotage,
    - 68.5.7. Änderungen am Produkt, die der Käufer selbst oder einem Dritten ohne vorherige Absprache mit der ZMK vornehmen lässt,
    - 68.5.8. Demontage und Wiedermontage des Produkts durch den Käufer,
    - 68.5.9. Verwendung des Produkts in einer Weise, die den Anweisungen und/oder Empfehlungen von der ZMK nicht entspricht, insbesondere auch durch nicht entsprechend geschulte Arbeitnehmer und/oder Mitarbeiter des Käufers.
69. Die Garantie umfasst keine Ersatz- und Verschleißteile, die in normalen technologischen Verfahren abgenutzt werden. Die Garantie umfasst auch keinen betriebsbedingten normalen Verschleiß der Teile und Stoffe.
70. Die ZMK übernimmt die Garantie zu den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen. Die ZMK ist nicht verpflichtet, einen gesondertes Garantieschein auszustellen. Dokumente oder Anforderungen des Käufers gelten nicht für die Garantie. Dem Käufer stehen nur die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich genannten Rechte zu und die Garantie unterliegt nur den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
71. Die ZMK ist berechtigt, den Käufer zu verpflichten, eine Überwachungseinrichtung an der Ware anzubringen, unter Androhung, dass der Käufer seine Rechte aus der Garantie verliert.
72. Im Falle einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der ZMK zur Beseitigung eines Produktmangels und in dem Fall, dass der Produktmangel nicht von der Garantie gedeckt ist oder die Garantie ausgeschlossen ist, ist der Käufer verpflichtet, alle Kosten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der ZMK und die Kosten im Zusammenhang mit der Arbeit von der ZMK an dem Produkt, einschließlich der Materialkosten (Komponenten), zu tragen und die Vergütung von ZMK für die geleistete Arbeit nach den von der ZMK angewandten Sätzen, und in Ermangelung solcher Sätze nach den marktüblichen Sätzen, und wenn es keine solchen Sätze gibt, in einer Höhe zu zahlen, die dem Arbeitsaufwand von der ZMK entspricht.

## **Kapitel 8.**

### **GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM**

73. Der Käufer trägt allein die Verantwortung für die rechtliche Konformität des Produktes.
74. Der Käufer erklärt und versichert mit der Unterzeichnung des Vertrages / der Beauftragung von der ZMK mit der Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, dass das Produkt, mit dessen Herstellung die ZMK ein- oder mehrmals beauftragt



wurde, keine Rechte Dritter verletzt, die sich aus dem poln. Gesetz über das gewerbliche Eigentum oder anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben, insbesondere erklärt und versichert, dass die Herstellung des Produktes durch die ZMK für den oben genannten Käufer keine Verletzung von Patenten, Marken oder Geschmacksmustern, die Dritten zustehen, oder von anderen geistigen Eigentumsrechten oder gewerblichen Schutzrechten darstellt.

75. Der Käufer erklärt, dass keine Umstände vorliegen, die zur Haftung der ZMK gegenüber Dritten aus der Fertigung des Produktes führen können und stellt damit die ZMK von allen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung von Patent-, Marken- oder Geschmacksmusterrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit dem Produkt sowie von allen sonstigen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Fertigung des Produktes und von Ansprüchen Dritter gegen die ZMK, die sich auf die Unwahrheit der von der ZMK gemachten Zusicherungen oder Garantien beziehen, frei.
76. Wird die ZMK von einem Dritten wegen der Verletzung von Patent-, Marken- oder Geschmacksmusterrechten in Bezug auf das Produkt in Anspruch genommen, so hat der Käufer die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis seiner Rechte vorzulegen und bestätigt, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, und verpflichtet sich im Falle einer Verletzung solcher Rechte, alle Ansprüche Dritter zu übernehmen.
77. Für den Fall, dass die in den Abs. 75 und 76 genannten Erklärungen des Käufers unwahr sind, ist der Käufer verpflichtet, an die ZMK eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.000,00 PLN (in Worten: fünfhunderttausend Zloty) innerhalb von 7 (in Worten: sieben) Tagen ab dem Tag der Zustellung des Dokuments an den Käufer, mit dem dem Käufer die vorgenannte Vertragsstrafe auferlegt wird, zu zahlen. Die ZMK behält sich das Recht vor, vom Käufer eine Entschädigung zu fordern, die die oben genannte Vertragsstrafe übersteigt.

## **Kapitel 9.**

### **HÖHERE GEWALT**

78. Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags, wenn dies die Folge höherer Gewalt ist.
79. Unter höherer Gewalt ist ein außergewöhnliches und von außen kommendes Ereignis zu verstehen, auf dessen Eintritt und Dauer keine der Parteien Einfluss hat und das keine der Parteien trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt abwenden konnte. Als Umstände höherer Gewalt gelten unter anderem: Ereignisse im Zusammenhang mit Naturereignissen, insbesondere Überschwemmungen, Brände, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Hagelstürme, terroristische Handlungen, Kriegshandlungen und andere Operationen der Streitkräfte, Handlungen der Staatsgewalt wie Kriegsrecht, Ausnahmezustand, Naturkatastrophen, Grenzblockaden, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote sowie allgemeine Streiks oder Unruhen.
80. Im Falle höherer Gewalt, die eine Partei an der Erfüllung aller oder eines Teils ihrer Verpflichtungen hindert, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge an die andere Partei, wird die Frist für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen der Parteien um die Dauer der höheren Gewalt verlängert.
81. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 (in Worten: fünf) Werktagen, gerechnet ab dem Tag des Auftretens der höheren Gewalt, schriftlich oder, falls dies nicht möglich ist, per E-Mail über den Eintritt der höheren Gewalt zu unterrichten.
82. Nach Beendigung der Ereignisse höherer Gewalt nimmt die betroffene Partei die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen wieder auf.
83. Dauert die höhere Gewalt länger als 3 (in Worten: drei) Monate, so nehmen die Parteien Verhandlungen auf, um die Bestimmungen des Vertrages an die Situation anzupassen. Die Verhandlungen werden von den Parteien nach Treu und Glauben und unter Wahrung der Interessen beider Parteien geführt.

## **Kapitel 10.**

### **GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN**

84. Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, einschließlich Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die im Rahmen der



Zusammenarbeit in ihren Besitz gelangt sind, geheim zu halten.

85. Die Verantwortung der Parteien für die Geheimhaltung erstreckt sich auch auf das Verhalten ihrer Arbeitnehmer und Mitarbeiter sowie anderer Personen, die ihre Dienste für sie erbringen und Zugang zu vertraulichen Informationen haben können; die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen nicht für Zwecke zu verwenden, die nicht mit der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages zusammenhängen.
86. Erhalten die Parteien vertrauliche Informationen, so verpflichtet sich die empfangende Partei:
  - 86.5. die vertraulichen Informationen ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrages und für irgendeinen anderen Zweck nicht zu verwenden;
  - 86.6. die vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt vertragswidrig offenzulegen;
  - 86.7. derjenigen Partei, die infolge einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die empfangende Partei Schäden erleiden könnte, für sämtliche Schäden zu entschädigen.
87. Wird eine Partei erfahren, dass vertrauliche Informationen vertragswidrig offengelegt wurden, so ist sie verpflichtet, die andere Partei unverzüglich darüber zu unterrichten und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen sowie mit der anderen Partei mitzuwirken, um die Folgen dieser Offenlegung zu begrenzen und zu beseitigen.
88. Die Verpflichtungen der Parteien aus diesem Kapitel bleiben auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von 3 (in Worten: drei) Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages verbindlich.
89. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht verbindlich, wenn eine Partei gesetzlich verpflichtet ist, einem zuständigen Staatsorgan, einer Behörde, einem Wirtschaftsprüfer oder einem die rechtlichen Dienste für das Unternehmen der Partei leistenden Rechtsanwalt bestimmte Informationen mitzuteilen.

## **Kapitel 11.**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

90. Auf sonstige, durch den Vertrag oder durch die AGB nicht geregelte Angelegenheiten, finden Vorschriften des poln. Zivilgesetzbuches sowie sonstige allgemein geltende gesetzliche Vorschriften Anwendung.
91. Erweist sich eine einzelne Bestimmung dieser AGB als rechtswidrig oder wird sie durch eine gerichtliche Entscheidung für ungültig oder unwirksam erklärt, so berührt dies die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht; die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, diese Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem vorher zum Ausdruck gebrachten Willen der Parteien am nächsten kommt.
92. Die redaktionellen Bezeichnungen, auf die im Inhalt der AGB Bezug genommen wird, dienen lediglich zur organisatorischen Zwecken und können keine Grundlage für die Auslegung oder Interpretation des Vertrags darstellen.
93. Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht im Rahmen von Verhandlungen und gegenseitigen Absprachen gütlich beigelegt werden können, werden vom ordentlichen Gericht in Poznań entschieden; das anwendbare Recht ist das polnische Recht.
94. Die Abgabe eines Angebots durch den Käufer, die Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluss des Vertrags gelten als Zustimmung zu den in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen.
95. Die Bestimmungen zum Schutz und der Verarbeitung personenbezogener Daten sind in gesonderten Bedingungen festgelegt.
96. Die Anwendung des Wiener UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) vom 11. April 1980 (poln. Gesetzblatt Dz. U. 1997 Nr. 45, Pos. 286) wird ausgeschlossen.
97. Die ZMK wird weder auf einen Anspruch oder ein Recht oder Anwendung einer Bestimmung dieser AGB und des Vertrages verzichten bzw. sie aufgeben. Die ZMK tritt keine Ansprüche oder Rechte an den Käufer oder Dritte ab und ist auch dazu nicht verpflichtet. Die ZMK ist nicht verpflichtet, von der Geltendmachung von Ansprüchen oder Rechten abzusehen oder diese nicht auszuüben, unabhängig davon, ob sich diese Ansprüche oder Rechte aus den gesetzlichen Vorschriften, den vertraglichen Bestimmungen oder einer anderen Quelle ergeben.
98. Wird die ZMK ihre Rechte nicht ausüben oder Ansprüche nicht geltend machen, so ist dies nicht als ausdrücklicher oder konkludenter Verzicht auf Ansprüche oder Rechte zu verstehen. Ein Verzicht der ZMK auf Ansprüche oder Rechte bedarf der Schriftform zu seiner Wirksamkeit.



99. Keine Reaktion seitens der ZMK auf irgendwelche Erklärungen, Aufforderungen, Ansprüche, Gewährleistungsansprüche oder sonstige Handlungen bzw. Unterlassungen des Käufers stellt weder eine ausdrückliche noch eine konkludente Zustimmung zu dieser Erklärungen, Aufforderungen, Ansprüche, Gewährleistungsansprüche oder sonstigen Handlungen bzw. Unterlassungen des Käufers dar und ist auch nicht gleichbedeutend mit einer Anerkennung von Ansprüchen oder mit einer Haftungsübernahme.
100. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform, z.B. durch Veröffentlichung auf der Webseite [www.kazimieruk.com.pl](http://www.kazimieruk.com.pl).
101. Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ZMK abzutreten.
102. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Forderung, die ihm gegenüber der ZMK zusteht, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit einer der ZMK zustehenden Forderung aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag aufrechnen. Die ZMK kann jedoch jede Forderung, die der ZMK gegenüber dem Käufer zusteht, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit einer dem Käufer gegenüber der ZMK zustehenden Forderung aufrechnen, auch wenn beide Forderungen nicht fällig sind.
103. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können von der ZMK ohne Zustimmung des Käufers übertragen werden, insbesondere im Falle der Verfügung über ein Unternehmen bzw. über seinen organisierten Teil. Die ZMK kann über Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ohne Zustimmung des Käufers verfügen.
104. Die Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung der ZMK bedarf keiner Zustimmung bzw. Benachrichtigung des Käufers.
105. Die Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, wird die Gültigkeit dieser AGB, die in Kraft bleiben, nicht berühren..

Tarnowo Podgórze, den 19.05.2023